



Archivgebührensatzung der Ortsgemeinde Schwegenheim

Stand: September 2020

**Satzung
der Ortsgemeinde Schwegenheim
über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen
für das Archiv der Ortsgemeinde Schwegenheim
(Archivgebührensatzung)**

vom 01.09.2020

Der Ortsgemeinderat Schwegenheim hat am 25.08.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ortsgemeinde Schwegenheim über die Benutzung des Archivs vom 01.09.2020 und der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sowie § 1 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) die folgende **Archivgebührensatzung** beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Archivs der Ortsgemeinde Schwegenheim sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Archivverwaltung im Rahmen des Landesarchivgesetzes und der Satzung der Ortsgemeinde Schwegenheim über die Benutzung des Archivs vom 01.09.2020 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren und Kostenerstattungen (Auslagen) erhoben.
- (2) In den Gebührensätzen sind, soweit in dieser Archivgebührensatzung und den dazugehörigen Anlagen nichts anderes bestimmt, die Auslagen enthalten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- wer auf schriftlichen Antrag zur Benutzung des Archivs der Ortsgemeinde Schwegenheim zugelassen wird,
- wem auf schriftlichen Antrag die Benutzungserlaubnis versagt wird
- wem schriftliche oder ausführliche mündliche Auskünfte im Sinne des § 4 Absatz 3 der Benutzungsordnung für das Archiv der Ortsgemeinde Schwegenheim erteilt werden,
- wer von der Archivverwaltung ausführlich beraten wird,
- wer Bücher oder Schriften aus der Archivbücherei entleiht,
- wer Archivgut zu Ausstellungszwecken entleiht,
- wer die Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden – gegebenenfalls auch durch Dritte - verursacht bzw. veranlasst hat.

**§ 3
Gebührenarten**

Nach dieser Gebührensatzung werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren gemäß der **Anlage 1** erhoben.

**§ 4
Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit dem der Antragstellung. Sie entsteht im Übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Archivverwaltung kann eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 100 v.H. der zu erwartenden Gebühren und/oder Auslagen verlangen. In diesen Fällen kann erst nach Barzahlung oder Gutschrift des Geldbetrages auf einem Konto der Verbandsgemeindekasse Lingenfeld eine Benutzung, Inanspruchnahme oder ein Tätigwerden des Archivs erfolgen.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach dem mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten- und Verwaltungsaufwand bemessen.

§ 6 Auslagen

Auslagen sind vom Benutzer bzw. Gebührenschuldner gesondert zu erstatten. Auslagen sind insbesondere

- die Kosten für die Beförderung, den Transport oder den Versand sowie die Kosten für notwendige Wertversicherungen
- an Dritte verauslagte Beträge für die Herstellung von Reproduktionen
- an Dritte verauslagte Beträge für sonstige im Zusammenhang mit dem Tätigwerden des Archivs stehende Dienste und Leistungen.

§ 7 Gebührenbefreiung und Ermäßigung

- (1) Gebührenfrei ist die Benutzung und Inanspruchnahme des Archivs in Amts- und Rechtshilfesachen sowie für Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Forschung.
- (2) Mündliche Auskünfte in geringem Umfang sind ebenfalls gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung auch ganz abgesehen werden, wenn die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs im öffentlichen oder kirchlichen Interesse liegt, dem Gemeinwohl dient oder die Benutzung oder Inanspruchnahme sich in geringem Umfang hält und kein unzumutbarer Arbeitsaufwand entsteht.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen gemäß § 6.

§ 8 Inkrafttreten

Die Archivgebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwegenheim, den 01.09.2020

Bodo Lutzke
Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Gebührenordnung

1	Erteilung von schriftlichen oder ausführlichen mündlichen Auskünften, Beratung sowie Vorlage von Archivgut durch Bedienstete der Archivverwaltung für einen Zeitaufwand von bis zu 2 Stunden für einen Zeitaufwand von mehr als 2 und höchstens 4 Stunden für einen Zeitaufwand von mehr als 4 Stunden und höchstens einem Arbeitstag in Angelegenheiten der Familien- und Ahnenforschung Grundgebühr je Auftrag einschließlich bis zu 20 ermittelte Personen in einer Ahnenliste oder Ahnentafel jede weitere in der Ahnenliste oder Ahnentafel ermittelte Person	15 EUR zzgl. Auslagen 25 EUR zzgl. Auslagen 50 EUR zzgl. Auslagen 30 EUR zzgl. Auslagen 1 EUR
2	Kopien Kopien DIN A 4 je Stück Kopien DIN A 3 je Stück unbeglaubigte Kopien aus Personenstandsbüchern je Stück Abwicklung von Kopieraufträgen außer Haus von größeren DIN-Formaten je Auftrag (soweit möglich)	0,30 EUR 0,50 EUR 5 EUR 10 EUR zzgl. Auslagen
3	Anfertigung von digitalen Abschriften und Versand an eine E-Mailadresse (soweit möglich) je angefangene DIN A 4 – Seite je angefangene DIN A 3 – Seite je angefangene Seite aus Personenstandsbüchern	2 EUR 2,50 EUR 7,50 EUR
4	Anfertigung von digitalen Abschriften und Speicherung auf digitalen Datenträgern (soweit möglich) je angefangene DIN A 4 – Seite je angefangene DIN A 3 – Seite je angefangene Seite aus Personenstandsbüchern	3 EUR zzgl. Auslagen 3,50 EUR zzgl. Auslagen 8,50 EUR zzgl. Auslagen
5	Anfertigung von Auszügen und Abschriften je angefangene Seite DIN A 4 – Seite bei einfachen Texten bei schwierigen Texten (z.B. fremdsprachlichen, wissenschaftlichen Texten, Tabellen sowie schwer leserlichen Texten)	4 EUR zzgl. Auslagen 9 EUR zzgl. Auslagen

6	Anfertigung von Reproduktionen (soweit möglich) Abwicklung der Anfertigung von Reproduktionen außer Haus je Auftrag	nach Zeitaufwand gemäß Ziffer 1 zzgl. Auslagen
7	Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften oder Kopien je Seite und Beglaubigung	nach dem LGebG
8	Ausleihe von Büchern, Schriften oder digitalen Datenträgern aus der Archivbibliothek gemäß § 12 Benutzungsordnung je Stück / Band / Datenträger und Monat	5 EUR
9	verspätete Rückgabe entliehener Bücher, Schriften oder digitaler Datenträger (Versäumnisgebühr) je Stück / Band / Datenträger und angefangene Woche	3 EUR
10	gewerbliche Nutzung einer Abschrift, eines Auszugs oder einer Reproduktion von Archivgut für Bücher, Festschriften, Karten, Flyer, Dorfchroniken und vergleichbaren Druckerzeugnissen bei einer Auflage von bis zu 1.000 Stück bei einer Auflage von über 1.000 Stück	25 EUR 40 EUR